

# Altersrentenbestand und Grundsicherungsbezug Schützt das Rentensystem ausreichend vor Altersarmut?



**Wer mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei dauerhaft voller Erwerbsminderung seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft decken kann, hat Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII). Das Ausmaß des Grundsicherungsbezugs Älterer gilt gemeinhin als »harter« Ausweis des Umfangs von Altersarmut. In aller Regel wird deren Ursache in zu geringen Rentenleistungen verortet. Ist die Rente also schon heute nicht mehr in der Lage, Armut im Alter zu vermeiden?**

Im Dezember 2015 bezogen 1 038 008 Personen Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII – davon erhielten 536 121 Männer und Frauen Grundsicherungsleistungen im Alter. Das entsprach einem Anteil von 3,2 Prozent der inländischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren und vier Monaten (Regelaltersgrenze 2015). Seit der Integration des Grundsicherungsgesetzes von 2003 in das SGB XII im Jahr 2005 ist die Zahl der Älteren im Leistungsbezug um gut 193 000 Personen oder 56,4 Prozent gestiegen. Bei den Männern hat sich die Zahl fast verdoppelt (plus 94,3 Prozent), bei den Frauen betrug der Zuwachs gut ein Drittel (38,4 Prozent). Nach wie vor beziehen allerdings deutlich mehr Frauen (322 032) als Männer (214 089) Leistungen der Altersgrundsicherung.

Gleichzeitig erhielten Ende 2015 16 698 766 Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht hatten, eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Gut eine Million von ihnen lebte im Ausland – an Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz im Inland wurden 15 612 187 Altersrenten gezahlt.

Aus der Grundsicherungs-Statistik lassen sich die angerechneten Einkommensarten entnehmen. Danach war bei älteren Personen in 414 698 Fällen – was 77,4 Prozent der Grundgesamtheit ausmacht – eine Altersrente bei Ermittlung der Fürsorgeleistung als Einkommen zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Knapp ein Viertel der Älteren im Grundsicherungsbezug hatte *keinen* Anspruch auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Während ihres Erwerbslebens bestand demnach zu keinem Zeitpunkt oder aber für eine nicht ausreichende Dauer (erforderlich sind insgesamt mindestens fünf Beitragsjahre) Kontakt zur Rentenversicherung. – Andererseits wurden von allen im Inland gezahlten Altersrenten lediglich 2,7 Prozent durch Leistungen der Grundsicherung aufgestockt.

Um die besonderen Bedarfskonstellationen auszublenken, die in der Regel mit der Unterbringung in einer stationären Einrichtung einhergehen, konzentriert sich der Blick beim Thema Altersarmut meist auf den Grundsicherungsbestand außerhalb von Einrichtungen (avE) – und damit auf zuletzt gut 87 Prozent der Altersgrundsicherung. Bei den hierbei in Rede stehenden 463 757 Personen war in 78,1 Prozent der Fälle (362 312 Ältere) eine eigene Altersrente bei der Ermittlung des Nettobedarfs zu berücksichtigen. Das entsprach – bezogen auf alle im Inland gezahlten Altersrenten ab Regelaltersgrenze – einer Grundsicherungsquote von 2,3 Prozent.

Sind diese insgesamt niedrigen Anteilswerte nun ein Ausweis für die nach wie vor gegebene Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung? – Die Antwort auf die Frage fällt zwiespältig aus. So betrug der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf bei Bezug von Altersgrundsicherung außerhalb von Einrichtungen Ende vergangenen Jahres 790 Euro. Zugleich lag der monatliche

Zahlbetrag bei 50,5 Prozent aller Altersrenten ab Regelalter unterhalb dieses Betrages und reichte für sich alleine genommen demnach zur Deckung des durchschnittlichen Bedarfs nicht aus. Dennoch betrug auch bei dieser Untergruppe die Quote des Grundsicherungsbezugs nur 4,6 Prozent.

Dies zeigt: Aus niedrigen Renten lässt sich nicht umstandslos auf eine mangelhafte Leistungsfähigkeit des Rentensystems schließen. Wegen des die Versicherung prägenden Äquivalenzprinzips hängt die Höhe der Rente ab von der Höhe des versicherten Entgelts – und zwar auf Basis des Monats- und nicht des Stundenentgelts (Teilzeiteffekt) – sowie von der Anzahl der Beitragsjahre. Aus reduzierter Arbeitszeit und/oder kürzerer Versicherungsdauer resultieren niedrige Altersbezüge. Die aber lassen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit »der Rente« kaum Rückschlüsse zu und sie besitzen auch wenig Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlichen Einkommenssituation im Alter.



Aufgrund weiterer Einkünfte gehen niedrige Renten in der Regel einher mit einem deutlich höheren Gesamteinkommen im Alter – bezogen auf die einzelne Person und vor allem bezogen auf den Haushalt. Für die Grundsicherungsberechtigung ist alleine das Haushaltseinkommen maßgebend – also eigenes sowie eventuelles Partnereinkommen.<sup>1</sup> Dies sind die primären Gründe für die derzeit noch vergleichsweise geringe Empfängerquote bei der Grundsicherung im Alter. – Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang allerdings die Dunkelziffer der Altersarmut, also die Nichtanspruchnahme von rechtlich zustehenden Leistungen nach SGB XII.<sup>2</sup>

Ein systemisches (Zukunfts-) Problem, das zunächst nur mittelbar mit messbarer Altersarmut zu tun hat, erwächst jedoch aus der Senkung des Rentenniveaus: Nach erwerbslebenslanger vollzeitnaher Beschäftigung muss eine Rente deutlich oberhalb der Fürsorge erwartbar sein. Bleibt aber die Dynamik der Renten (jährlicher Anpassungssatz) hinter der des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs zurück, so kommt es zu einer fortschreitenden Überschneidung von beitragsfundierter Rente und vorleistungsunabhängiger Fürsorge. Das System der Pflichtversicherung verliert dadurch schleichend an Legitimation.

<sup>1</sup> Das Einkommen unterhaltspflichtiger Kinder bleibt unberücksichtigt, soweit es 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigt.  
<sup>2</sup> So kommt eine Auswertung der SOEP-Daten von 2007 zu einer Dunkelziffer von 68 Prozent. Vgl. Irene Becker, Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter, in: Zeitschrift für Sozialreform 2/2012.

